

Beschluss -/CP.26

Klimapakt von Glasgow

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf die Beschlüsse 1/CP.19, 1/CP.20, 1/CP.21, 1/CP.22, 1/CP.23, 1/CP.24 und 1/CP.25,

in Anbetracht der Beschlüsse 1/CMP.16 und 1/CMA.3,

in Anerkennung der Rolle des Multilateralismus und des Rahmenübereinkommens, einschließlich seiner Verfahren und Grundsätze, und der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bewältigung des Klimawandels und seiner Auswirkungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut,

im Bewusstsein



I. Wissenschaft und Dringlichkeit

1. *erkennt an*, wie wichtig die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse für ein wirksames klimapolitisches Handeln sind;
2. *begrüßt* den Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen¹ sowie die jüngsten Welt- und Regionalberichte der Weltorganisation für Meteorologie über den Zustand des Klimas und *bittet* den Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen, seine anstehenden Berichte dem Nebenorgan für

von Kapazitäten für die Anpassung umgehend und erheblich auszuweiten, um den Bedürfnissen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, im Rahmen eines weltweiten Bemühens zu entsprechen, auch im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Anpassungspläne;

12. *erkennt an*, wie wichtig ausreichende und vorhersehbare Finanzmittel zur Finanzierung der Anpassung sind und welche wertvolle Rolle dem Anpassungsfonds bei der Bereitstellung gezielter Unterstützung für Anpassungsmaßnahmen zukommt;

13. *begrüßt* die jüngsten Zusagen vieler Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, die von ihnen bereitgestellten Mittel der Klimafinanzierung zu erhöhen, um die Anpassungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern, die Vertragsparteien sind, in Anbetracht ihres wachsenden Bedarfs zu unterstützen, darunter die Beiträge zum Anpassungsfonds und zum Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder, die im Vergleich zu früheren Bemühungen einen erheblichen Fortschritt darstellen;

14. *fordert* die multilateralen Entwicklungsbanken, die sonstigen Finanzinstitutionen und den Privatsektor *auf*, verstärkt Finanzmittel zu mobilisieren, um die erforderlichen Mittel in dem Umfang bereitzustellen, der für die Verwirklichung der Klimapläne, insbesondere für die Anpassung, notwendig ist, und *ermutigt* die Vertragsparteien, weiter innovative Ansätze und Instrumente zur Mobilisierung von Finanzmitteln aus privaten Quellen für Anpassungsmaßnahmen zu erkunden;

IV. Minderung

15. *bekräftigt* das langfristige globale Ziel, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da dies anerkanntermaßen die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich verringern würde;

16. *stellt fest*, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg von 1,5 Grad Celsius wesentlich geringer ausfallen werden als bei 2 Grad Celsius, und *trifft den Beschluss*, weitere Anstrengungen um eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad Celsius zu unternehmen;

17. *stellt außerdem fest*, dass die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius rasche, einschneidende und nachhaltige Reduktionen bei den globalen Treibhausgasemissionen erfordert, darunter bis 2030 eine Reduktion der globalen Kohlendioxidemissionen um 45 Prozent gegenüber dem Niveau von 2010 und bis etwa zur Jahrhundertmitte auf Netto-Null sowie einschneidende Reduktionen bei anderen Treibhausgasen;

18. *stellt ferner fest*, dass dafür in diesem so entscheidenden Jahrzehnt ein rascheres Handeln auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Grundsatzes der Gerechtigkeit erforderlich ist, unter Berücksichtigung der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten sowie im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut;

19. *bittet* die Vertragsparteien, weitere Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von anderen Treibhausgasen als Kohlendioxid, darunter Methan, bis 2030 zu erwägen;

20. *fordert* die Vertragsparteien *auf*, beschleunigt Technologien zu entwickeln, anzuwenden und zu verbreiten sowie Politikmaßnahmen zu beschließen, um zu emissionsarmen Energiesystemen überzugehen, unter anderem durch die rasche Ausweitung von Maßnahmen für saubere Stromerzeugung und Energieeffizienz, einschließlich beschleunigter Maßnahmen zum Herunterfahren der Kohleverstromung ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung und zur Beendigung ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe, und dabei entsprechend den nationalen Gegebenheiten und in Anerkennung des Bedarfs an Unterstützung für einen gerechten Übergang gezielt die Ärmsten und Schutzbedürftigsten zu unterstützen;

21. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, zur Erreichung des langfristigen globalen Ziels des Rahmenübereinkommens die Natur und die Ökosysteme, darunter Wälder und andere Land- und Meeresökosysteme, zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen, da sie als Treibhausgassenken und

41. *erkennt an*, wie wichtig bedarfsorientierte technische Hilfe für den Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung von Konzepten ist, die dazu dienen, mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels verbundene Verluste und Schäden zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen;
42. *begrüßt* die weitere Operationalisierung des Santiago-Netzwerks,

Entwicklung in Einklang gebracht werden, auch durch die Anwendung und Weitergabe von Technologie und die Bereitstellung von Unterstützung für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind;

VIII. Zusammenarbeit

53. *erkennt an*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit bei innovativen Klimamaßnahmen, einschließlich im Bereich des technologischen Fortschritts, zwischen allen Akteuren der Gesellschaft, Sektoren und Regionen ist, wenn es darum geht, zu Fortschritten im Hinblick auf das Ziel des Rahmenübereinkommens und die Ziele des Übereinkommens von Paris beizutragen;

54. *verweist* auf Artikel 3 Absatz 5 des Rahmenübereinkommens und auf die Bedeutung der Zusammenarbeit bei der Bewältigung des Klimawandels und der Förderung eines nachhaltigen

